

Vergabestelle  
**Gemeinde Fraureuth**  
**Hauptstraße 94**  
**08427 Fraureuth**

Ort: **Fraureuth**  
Datum: **24.04.2025**  
Tel.: **03761 18904-0**  
Fax: **03761 18904-9**  
E-Mail: **bauamt@fraureuth.de**  
Az.-Nr. ....

An

**außenstehende Anschrift**

Vergabeart:	
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<b>Ablauf der Angebotsfrist:</b>	
Datum:	<b>15.05.2025</b> Uhrzeit: <b>11:00 Uhr</b>
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Eröffnungstermin:</b>	
Datum:	<b>15.05.2025</b> Uhrzeit: <b>11:00 Uhr</b>
Ort:	<b>Gemeinde Fraureuth</b> <b>Bauamt</b> <b>Fabrikgelände 12</b> <b>08427 Fraureuth</b>
Raum:	.....
<input type="checkbox"/>	Öffnungstermin: .....
Bindefrist endet am: <b>07.07.2025</b>	

## Aufforderung zur Angebotsabgabe

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung

<b>Erneuerung der "Talstraße" im OT Ruppertsgrün in der Gemeinde Fraureuth</b> <b>(Bauteile 0 bis 3)</b>
---

**A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:**

- HVA B-StB Teilnahmebedingungen
- HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
- HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
- HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
- HVA B-StB Information Datenschutz
- .....

**B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:**

- Leistungsbeschreibung
- HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
- HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
- siehe Anlagendeckblätter**
- .....

**C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind**

- HVA B-StB Angebotsschreiben
- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation (analog Formblatt 221 VHB) oder**  
**Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme (analog Formblatt 222 VHB)**
- .....

**D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:**

- .....
- .....

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung

**Gemeinde Fraureuth, Hauptstraße 94, 08427 Fraureuth (Bauteil 1 und 3; Bauteil 0 - anteilig)**

**Wasserwerke Zwickau GmbH, Erlmühlenstraße 15, 08066 Zwickau (Bauteil 2; Bauteil 0 - anteilig)**

.....

zu vergeben.

**2 Kommunikation:**

Die Kommunikation erfolgt:

- elektronisch über die Vergabeplattform
- auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):.....

Name: ..... Fax: .....

E-Mail: .....

Straße: .....

PLZ/Ort: .....

**3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):**

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

- Siehe Muster "HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: "Mit dem Angebot vorzulegen")"

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- Siehe Muster "HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: "Unterlagen zu den Zuschlagskriterien")"

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert waren, werden

- nachgefordert
- nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Muster "HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: "Auf gesondertes Verlangen vorzulegen")"

#### 4 Losweise Vergabe:

- Nein
- Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
- nur für ein Los
- für ein oder mehrere Lose

#### 5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- nicht zugelassen.

#### 6 Nebenangebote

- 6.1  Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht
- 6.2  Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) - ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten -
- für die gesamte Leistung
- nur für nachfolgend genannte Bereiche
- .....
- .....
- .....
- mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
- .....
- .....
- .....
- unter folgenden weiteren Bedingungen:
- Nebenangebote sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen
- Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
- Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
  - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
    - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
    - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
  - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
  - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
  - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
  - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte Personaleinsatz.

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Vordruck HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

## 7 Angebotsauswertung

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote

### Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstiger Grund- und Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v. H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis als Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

### Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vordruck HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

## 8 Zugelassene Angebotsabgabe

### Elektronisch

in Textform,  mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel,  mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebote mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

### Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

siehe Briefkopf

Stelle: .....

**Gemeinde Fraureuth**

**Bauamt**

Straße: **Fabrikgelände 12**

PLZ/Ort: **08427 Fraureuth**

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe "Angebot für ..."

**Erneuerung der "Talstraße" im OT Ruppertsgrün in der Gemeinde Fraureuth**

**(Bauteile 0 bis 3)**

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

**9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):**

Stelle: Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz  
Referat 39  
Straße: Altchemnitzer Straße 41  
PLZ/Ort: 09120 Chemnitz

**10**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

.....  
(Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

# Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

## **A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)**

### **Hinweis:**

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

### **1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen**

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

### **2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

### **3 Angebot**

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vorhundertersatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

### **4 Nebenangebote**

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

## 5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
  - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
  - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
  - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
  - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

## 6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

## 7 Eignung

### 7.1 Öffentliche Ausschreibung

**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

### 7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

## B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

- Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

<b>Erneuerung der "Talstraße" im OT Ruppertsgrün in der Gemeinde Fraureuth</b>
<b>(Bauteil 0 bis 3)</b>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Vorzulegende Unterlagen

### Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

#### Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Formblatt 221 oder 222** .....
- .....

#### Unternehmensbezogene Unterlagen

- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe
- Nachweis der Qualifikation zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)**
- gültiger Zertifizierungsnachweis nach DVGW GW 301 W 3 pe, ge** .....
- .....

#### Leistungsbezogene Unterlagen

- Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen
- Produktangaben in folgenden Positionen:  
**Positionen 1.101.7.03, 1.101.7.06, 1.110.4.14, 1.115.1.04, 1.131.2.01, 2.100.1.24, 2.101.7.01, 2.102.9.01 - 02** .....
- .....
- .....

#### Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

- .....
- .....
- .....

### Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

- Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:  
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.

Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

  

.....  
.....

### **Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind**

#### **Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter**

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)
- .....
- .....

#### **Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)**

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung
- „Nachweis der Qualifikation des ..... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ..... (ZTV .....). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
- „Nachweis der Qualifikation des ..... gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für ..... (ZTV .....). Bei ausländischen Bietern wird ein gleichwertiger Qualifikationsnachweis verlangt.“
- .....
- .....

#### **Leistungsbezogene Unterlagen**

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)
- .....
- .....

#### **Sonstige Unterlagen**

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen
- .....
- .....

**Erneuerung der "Talstraße" im OT Ruppertsgrün in der Gemeinde Fraureuth  
(Bauteile 0 bis 3)**

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Besondere Vertragsbedingungen

### 1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

#### 1.1 Beginn der Ausführung

- Spätestens ..... Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am ..... (Datum)
- Frühestens .....,  Spätestens ..... Werktage nach Zuschlagserteilung
- Frühestens am .....,  Spätestens am **21.07.2025** (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

.....

.....

.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

#### 1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- Spätestens ..... Werktage nach .....
- Einzelfristen für
- 1.2.1 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.2 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.3 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.4 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....
- 1.2.5 ..... = spätestens ..... Werktage nach .....

#### 1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- Spätestens am **07.11.2025** (Datum)
- Einzelfristen für
- 1.3.1 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.2 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.3 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.4 ..... = spätestens ..... (Datum)
- 1.3.5 ..... = spätestens ..... (Datum)

#### 1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

1.4.1 ..... = ..... Kalendertage  
1.4.2 ..... = ..... Kalendertage  
1.4.3 ..... = ..... Kalendertage  
1.4.4 ..... von ..... bis ..... (Datum)  
1.4.5 ..... von ..... bis ..... (Datum)

## 2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

#### 2.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung

- 0,2 % je Werktag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)  
 0,2 % je Kalendertag der im Zuschlagsschreiben genannten Auftragssumme (netto)

#### 2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ..... % nach 1.2.1       ..... % nach 1.2.2       ..... % nach 1.2.3  
 ..... % nach 1.2.4       ..... % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ..... % nach 1.3.1       ..... % nach 1.3.2       ..... % nach 1.3.3  
 ..... % nach 1.3.4       ..... % nach 1.3.5

#### 2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen:

- ..... % nach 1.4.1       ..... % nach 1.4.2       ..... % nach 1.4.3  
 ..... % nach 1.4.4       ..... % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt **5 %** der sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Auftragssumme begrenzt (bei Einzelfristen auf mx. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollen-  
dung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

### 3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf .....  
**30** Kalendertage festgelget.

### 4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

### 5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

### 6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- |  |   |
|--|---|
| • die Vertragserfüllung das Formblatt  | "HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft"                |
| • die Mängelansprüche das Formblatt  | "HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft"                   |
| • vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt | "HVA B-StB Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft" |

### 7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z. B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz "oder gleichwertig" immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

### 8 Frei

## 9 Beschleunigungsvergütung

Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß "HVA B-StB Beschleunigungsvergütung" wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1	.....	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.2	.....	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.3	.....	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.4	.....	EUR (netto)/Kalendertag
nach 1.4.5	.....	EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt ..... EUR (netto) begrenzt.

## 10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgenden Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

Stoffpreisgleitklausel gemäß "HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel" (siehe Anlage)

.....

## 11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Keine

Siehe beigefügte Unterlage

## 12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß "HVA G-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert" wird vereinbart (siehe Anlage).

## 13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß HVA B-StB "Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell" wird vereinbart (siehe Anlage).

Anlagen:

HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

HVA B-StB Stoffpreisklausel

HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

***VHB Weitere Besondere Vertragsbedingungen Bauteil 2 WWZ GmbH***

.....

**Erneuerung der "Talstraße" im OT Ruppertsgrün in der Gemeinde Fraureuth  
(Bauteile 0 bis 3)**

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

### 1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen "Baustelle" und "Baubereich" werden in folgendem Sinne verwendet:

**Baustelle:** Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

**Baubereich:** Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

### 2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (Xrechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: "Aufgestellt".

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

### 3. <sup>1)</sup> Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

**Gemeinde Fraureuth, Hauptstraße 94, 08427 Fraureuth (Bauteil 1 und 3; Bauteil 0 - anteilig)**

**Wasserwerke Zwickau GmbH, Ermühlenstraße 15, 08066 Zwickau (Bauteil 2; Bauteil 0 - anteilig)**

### 4. <sup>1)</sup> Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen folgende Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,

- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(3) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüber hinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

## 5. <sup>1)</sup> **Bauabrechnung mit IT-Anlagen**

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

### 1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der "Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)" enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

### 2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlungen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

### 3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenergebnisberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

### 4. Berichtigung der Leistungsberechnung

Werden bei der Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

### 5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnittes die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranzregelung bei Vergleichsberechnungen

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. <sup>1)</sup> **Aufrechnung**

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes ..... oder ..... an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. <sup>1)</sup> **Bauablaufplan**

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes, auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. **Mängelhaftung**

*Die Frist für Mängelhaftungsansprüche beträgt für alle Leistungen 4 Jahre.*

9. **Nachunternehmer**

*Der Auftragnehmer haftet gesamtschuldnerisch für seine Nachunternehmer.*

**10. Abschlagszahlungen/Rechnungen**

*Abschlagszahlungen erfolgen bis maximal 90 % der Auftragssumme. Sämtliche Rechnungen sind 2-fach in Papierform, einseitig gedruckt, einzureichen. Mengenermittlungen und Aufmaße sind in Papierform 2-fach, einseitig gedruckt, einzureichen.*

**11. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 EStG**

*Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 EStG) beim Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.*

**12. Bauherrenversicherung**

*Der Auftraggeber für das Bauteil 2 (Wasserwerke Zwickau GmbH) bringt 0,2 % der Abrechnungssumme für eine Bauherrenversicherung zum Abzug.*

**Hinweis:** Bei den mit "1)" gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

## 10. Weitere besondere Vertragsbedingungen\*)

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)

- 10.2 Lohngleitklausel (§§ 2, 15) *wird nicht vereinbart***  
 Es wird eine Lohngleitklausel nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen - KEVM (B) ErgLGI- und - KEVM (B) ErgLV LGI - vereinbart.
- 10.3 Stoffpreisgleitklausel (§§ 2, 15) *wird nicht vereinbart***  
 Es wird eine Stoffpreisgleitklausel nach Maßgabe der Verdingungsunterlagen - KEVM (B) Erg StGI - und - KEVM (B) ErgLV StGI - vereinbart.
- 10.4 Preisbemessungsklausel (§ 2) *wird nicht vereinbart***  
 Es wird eine Preisbemessungsklausel für Nichteisenmetalle vereinbart. Die Preise sind auf der Basis von  
 \_\_\_\_\_ € je 100 kg Kupfer  
 \_\_\_\_\_ € je 100 kg Blei  
 \_\_\_\_\_ € je 100 kg Aluminium  
anzubieten (Basispreis).  
Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierung - unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter - vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt.
- 10.5 Bauwasser (§ 4) *trägt AN***  
 Die Kosten für den Verbrauch werden  
 gemessen  
 pauschal ermittelt.  
 In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für Messer oder Zähler  
 entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.  
 in Höhe von \_\_\_\_\_  
(z. B. € pauschal, v. H. des Endbetrags der Schlussrechnung brutto) abgesetzt.  
 Der Auftraggeber trägt die Verbrauchskosten (abweichend von § 4 Nr. 4 (VOB/B).
- 10.6 Baustrom (§ 4) *trägt AN***  
Die Gebühren für den Verbrauch einschl. für etwaige Messer oder Zähler  
 hat der Auftragnehmer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen \_\_\_\_\_ zu entrichten.  
 werden vom Auftraggeber in der Schlussrechnung abgesetzt.  
 trägt der Auftraggeber (abweichend von § 4 Nr. 4 (VOB/B).
- 10.7 Bautagesberichte (§ 4)**  
 Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte nach dem Formblatt - KEFB Bautgber - arbeitstäglich zu führen und dem Auftraggeber oder dem für die Objektüberwachung beauftragten Architekt/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.
- 10.8 Baustelleneinrichtungsplan (§ 4) *mit Bauvertrag***  
 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 10.9 Baufristenplan (§ 5) *mit Bauvertrag***  
 Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Bei Änderungen der Vertragsfristen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.  
Der Plan ist dem Auftraggeber spätestens **10** Werktagen nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in **3** -facher Fertigung zu übergeben.

\*) Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen; Nichtzutreffendes streichen

**10.10 Versicherung (§ 7) durch AN**

Der Auftraggeber

- Bauleistungsversicherung nach - ABN\* -  
 Montageversicherung nach AMoB

Mitversichert sind die Risiken aller am Bau beteiligten Unternehmen.

Die Selbstbeteiligung je Schadensereignis beträgt 1278,- € je Schadensfall.

- Vom Auftragnehmer wird ein anteiliger Prämienbetrag von 0,2 % der Bruttorechnungssumme (z. B. € oder v. T. der Bruttoangebotssumme) zurückgefordert (oder spätestens bei der Schlusszahlung verrechnet).
- Der Auftraggeber verzichtet auf eine anteilige Prämienumlage.

**10.11 Stundenlohnarbeiten (§ 15)**

- Der Auftragnehmer hat die Stundenlohnzettel nach dem Kommunalen Einheitlichen Formblatt-KEFB Stzettel - auszufüllen und einzureichen.

**10.12 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (§ 13)**

Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche werden

- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ **4** **Jahre**
- \_\_\_\_\_ Monate/Jahr(e)

vereinbart.

**Die Gewährleistungsbürgschaft bleibt bis zum Ablauf der Gewährleistung beim Auftraggeber.**

Die Nummer 25.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen bleibt unberührt.

**10.13 Vorauszahlungen (§ 16) keine**

- Der Auftraggeber gewährt eine zinslose Vorauszahlung von \_\_\_\_\_ v. H. der Nettoauftragssumme
- bei Auftragserteilung
- \_\_\_\_\_
- Der Auftraggeber gewährt bei nachgewiesener Anfertigung und Bereitstellung der Baustoffe und Bauteile im Werk eine weitere zinslose Zahlung i. A. Nr. 30.3 KEVM (B) ZVB von \_\_\_\_\_ v. H. der Nettoauftragssumme
- \_\_\_\_\_

Für die Zahlungen ist jeweils Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt KEFB Sich 3 zu leisten (vgl. die Nummer 6.3 KEVM (B) BVB und Nummer 34 KEVM (B) ZVB).

Die Zahlungen werden auf spätere Zahlungen (Abschlagszahlungen/Schlusszahlung) angerechnet.

**10.13.1 Zahlungsziel**

- bei Abschlagsrechnungen nach VOB
- Schlussrechnung nach VOB

**Als weitere Besondere Vertragsbedingungen werden vereinbart:****10.14 Qualifikation der Unternehmen**

Bieter müssen mit Angebotsabgabe und während der Werkleistung die erforderliche Qualifikation (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen.

- Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter den Nachweis DVGW-GW 301 Gruppe W3 für Trinkwasserleitungsbau nachweist.
- Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 <sup>1)</sup> sind für die nachstehend angegebene(n) Beurteilungsgruppe(n) zu erfüllen:
- AK 1       AK 2      x AK 3
- VP^       VM       VD       VO       VOD
- I       R       D       G
- S-Verfahren \_\_\_\_\_ <sup>2)</sup>

Die Anforderungen sind erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation und Gütesicherung des Unternehmens nach RAL-GZ 961 mit dem Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens Kanalbau nachweist.

Die Anforderungen sind gleichfalls erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation des Unternehmens durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 „Erstprüfung“ nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Werkleistung einen Vertrag zur RAL-Gütesicherung GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.

<sup>1)</sup> zu beziehen bei:

RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.,  
Siegburger Str. 39, 53757 St. Augustin  
e-mail: [RAL-Institut@t-online.de](mailto:RAL-Institut@t-online.de), <http://www.RAL.de>

Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin,  
Tel.: 030/2601-0, Fax: 030/2601-1260  
e-mail: [info@beuth.de](mailto:info@beuth.de), <http://www.beuth.de>

Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e.V.  
Linzerstraße 21, 53604 Bad Honnef, Tel.: 02224/9384.0, Fax: 02224/938484,  
e-mail: [info@kanalbau.com](mailto:info@kanalbau.com), <http://www.kanalbau.com>

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind unter [http://www.kanalbau.com/guetesicherung/guetesicherung\\_frameset.htm](http://www.kanalbau.com/guetesicherung/guetesicherung_frameset.htm) nachzulesen

<sup>2)</sup> Kennzeichnung S-Verfahren, siehe <http://www.kanalbau.com>; Erweiterte Suche: - Gütesicherung; Sanierung; Verfahren)

**Baustellenmeldung, Eigenüberwachung und Firmen-, Baustellenbesuchsberichte**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Zuschlagserteilung zeitgleich mit der jeweiligen Meldung der Baustellen an den Güteschutz Kanalbau auch den Auftraggeber über die Abgabe der Meldung der Baustelle zu unterrichten (Kopie an den Auftraggeber).

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Eigenüberwachungsunterlagen, Firmen- und Baustellenbesuchsberichte des Güteschutz Kanalbau dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

**10.15 Verdingungsunterlagen**

Erscheinen dem Bieter die Verdingungsunterlagen unklar, in sich widersprüchlich oder mit den rechtlichen Bestimmungen unvereinbar, hat er die Fragen vor Angebotsabgabe mit den Planungsbeteiligten zu besprechen. Daraufhin vorgenommene Änderungen der Verdingungsunterlagen werden nach schriftlicher Mitteilung an alle Beteiligten verbindlich.

Hat der Bieter Bedenken gegen Positionen der Leistungsbeschreibung, das gesamte Leistungsverzeichnis oder weitere Teile der Vergabeunterlagen, so hat er diese bei Abgabe des Angebotes schriftlich geltend zu machen.

Die Urkalkulation ist 5 Werktage nach Auftragserteilung dem AG in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben. Auf dem Umschlag sind das Bauvorhaben sowie die Adresse des AN anzugeben.

#### **10.16 Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln**

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Alle zu erwartenden Preiserhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die EP einzukalkulieren.

#### **10.17 Bauwesenversicherung**

Der AN hat eine Bauwesenversicherung für die Baumaßnahme zur Absicherung des Auftraggeberrisikos abzuschließen und nachzuweisen. Die Aufwendungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

#### **10.18 Ausführungsunterlagen**

Der AN erhält vom AG bzw. von einem Beauftragten die notwendigen Ausführungspläne bzw. eine örtliche Einweisung.

#### **10.19 Umfang der vertraglichen Leistung**

Soweit im LV nichts anderes vorgeschrieben ist, gehen die unbrauchbaren bzw. überschüssigen Aushubmengen sowie das Abbruchmaterial in das Eigentum des AN über. Der AN hat auf Verlangen den schriftlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen.

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören, soweit dafür im Vertrag nicht besondere Ansätze enthalten sind oder eine andere vertragliche Regelung getroffen ist, insbesondere:

- Wasserhaltung und Hochwasserrisiko bei den gesamten Baumaßnahmen.
- Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile.

#### **10.20 Anzeige Baubeginn**

Der Baubeginn muss angezeigt werden.

#### **10.21 Zulieferfirmen**

Bei gleichen Preisen sind die ortsansässigen Zulieferfirmen zu berücksichtigen.

#### **10.22 Baustelleneinrichtung**

Eine ständige Wartung der Baustelleneinrichtung ist vom AN zu gewährleisten und wird nicht gesondert vergütet. In die EP sind alle Aufwendungen für das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie sämtliche Aufwendungen für das Sauberhalten der Baustelle und ständige Beseitigen von Verschmutzungen insbesondere auf Verkehrsflächen mit einzurechnen.

#### **10.23 Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen**

Der AN hat vor Baubeginn Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Dränagen, Kabel und dgl. zu treffen, die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzuhalten und dies im Bautagebuch festzuhalten.

Die Lage- und Zustandsfeststellung ist gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger vorzunehmen.

Der AN haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die vom Baubetrieb verursacht werden. Bestehende Hydranten und Absperrorgane an Versorgungsleitungen sind ständig freizuhalten.

**10.24 Anlagen etc. im Baubereich (vgl. Nr. 8 ZVB/E)**

Vom AN anfallender Schutt und Unrat ist von diesem kostenlos und sofort zu entfernen.

Baumbestände, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine u.ä. im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen. Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert.

Grenz- und Polygonsteine, soweit sie im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sind wieder herzustellen gem. § 14 Abs. 3 Sächs. Vermessungsgesetz, versetzt und eingemessen von einem zugelassenen Vermessungsbüro. Vor Baubeginn ist dazu die Lage festzustellen.

In der näheren Umgebung der Baumaßnahme sind unmittelbar vor Baubeginn die tangierenden Objekte (u.a. Gebäude und Einfriedungsmauern) sowie Zufahrtswege und Gärten vom Auftragnehmer eigenverantwortlich zur Beweissicherung auf eventuell vorhandene Schäden (z.B. Risse) zu begutachten, diese in einem Bericht mit Lichtbildern und Erläuterung der Schadensbilder festzuhalten. Das Beweissicherungsverfahren dient zur Feststellung des Zustandes von den durch die Baudurchführung potentiell gefährdeten Objekten. Die Aufwendungen sind mit den Einheitspreisen des LV abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt darüber hinaus nicht.

Es ist vom Auftragnehmer unter Einhaltung der Qualitätssicherung der auszuführenden Bauleistungen diejenige Technologie anzuwenden, die jegliche Beschädigung an Gebäuden und Objekten ausschließt.

Beseitigung von Schadensfällen und alle damit zusammenhängenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Es liegt im Ermessen des Auftragnehmers, dafür eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

**10.25 Umwägbarkeiten**

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen (z. B. Änderungen bei Bodenklassen, Eintritt von Grundwasser in den Rohrgraben, kreuzende oder parallel verlaufende Kabel oder Leitungen usw.) ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren.

Eine nachträgliche Anerkennung evtl. erbrachter Leistungen bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt nicht.

**10.26 Baufristenplan / Zahlungsplan**

Der AN hat einen Baufristenplan über seine vertragliche Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Die Festlegungen des AG, z.B. zur fachlichen und terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem AG 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 2 Fertigungen zu übergeben. Die Einzelfristen werden nach Nr. 1.3 der BVB Vertragsbestandteil.

Darüber hinaus hat der AN einen auf Grundlage des Baufristenplanes erarbeiteten Zahlungsplan, in dem Zeitpunkt und Rechnungssumme der beabsichtigten Abschlagszahlungen zusammengestellt werden, mit dem Baufristenplan zu übergeben.

**10.27 Materialnachweis**

Unbeachtet der Berechnungsform des Leistungsverzeichnisses, müssen die Lieferscheine, Wiegekarten usw. für sämtliche Baustoffe bei der Abrechnung beigelegt werden.

Auch Materialgüternachweise werden für sämtliche Baustoffe verlangt.

**10.28 Elektronische Bauabrechnung**

Eine Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen wird zugelassen. Hierfür gelten die als Anlage beigefügten „Ergänzenden Bestimmungen für die Bauabrechnung mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen“. (siehe Anlage )

**10.29 Schachtscheine und Genehmigungen**

Sämtliche für die Ausführung notwendigen (z.B. Verkehrsraumeinschränkungen bei Bedarf mit Umleitungsplanungen, Schachtscheine) sind vom AN unmittelbar nach Auftragserteilung zu beantragen und vor Ausführung der Bauleistung beizubringen. Die Kosten hierfür trägt der AN

**10.30 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen**

Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen

Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt zulässig. Die entsprechende Zustimmung ist rechtzeitig vom AN auf dessen Kosten einzuholen.

Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird. Zugänge und Zufahrten sind während der Bauzeit in Abstimmung mit dem jeweiligen Anlieger provisorisch aufrecht zu erhalten. Kosten dafür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

**10.31 Zufahrtswege**

Als Zufahrtswege/Straßen stehen dem AN Ortstraßen und sonstige Wege zur Verfügung. Benötigt der Auftragnehmer weitere Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie weitere Zufahrtswege-, Anschlussgleise-, Wasser-, Strom-, und sonstige Anschlüsse, so ist es seine Sache, sie sich zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren.

Der AN hat sämtliche benutzte Zufahrtswege und Straßen nach Fertigstellung der Bauarbeiten in den vorherigen Zustand zu versetzen.

Der öffentliche Straßenverkehr und Anliegerverkehr ist aufrecht zu erhalten. Behinderungen werden über das LV hinaus nicht gesondert vergütet.

Vom Auftragnehmer verursachte Verunreinigungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen z.B. Erdmassen- und Baustofftransporte, sind täglich nach Arbeitsschluss, bei besonders großer Verunreinigung sofort (bei evtl. Verkehrsgefährdung), in eigener Regie bzw. über einen Auftrag bei der z.B. Landkreisesorgung GmbH zu beseitigen.

Werden die allgemeinen Straßen durch den AN oder seinen Lieferanten beschädigt oder beschmutzt, so ist die Ausbesserung bzw. Reinigung auf Kosten des AN durchzuführen.

Es hat eine Endreinigung der gesamten Verkehrsfläche, Gehweg, Parkfläche und Restfläche vor Übergabe zu erfolgen. Der Kostenaufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen. Ohne diese Endreinigung erfolgt keine Abnahme.

**10.32 Weg für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge**

Der AN hat sich über die Transportmöglichkeiten vor Ort zu erkundigen.

Baumaterial sowie Baumaschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freizuhalten sind. Die Zufahrtmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein.

Durch den AN ist das zuständige Unternehmen, das im Baubereich des Landratsamtes, SG Abfallwirtschaft, die Entsorgung der Abfälle vornimmt, vom Beginn und der Dauer des Bauvorhabens zu informieren.

Durch Wahl einer geeigneten Bautechnologie ist die weitestgehend ungehinderte Einsammlung und der Abtransport für den Entsorger zu ermöglichen.

Behinderungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

**10.33 Bautagebuch**

Der AN hat täglich ein Bautagebuch zu führen und dies unaufgefordert der Bauleitung zur Einsichtnahme vorzulegen.

Insbesondere müssen in den Bautagesberichten Angaben enthalten sein über

- die Wetterbedingungen
- die Temperaturen
- die Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs).

Außerdem sind festzuhalten:

- besondere Abnahmen
- Unterbrechungen
- Unfälle
- Behinderungen
- sonstige Vorkommnisse.

**10.34 Fachbauleiter**

Der AN hat einen Fachbauleiter im Sinne von § 58 des Gesetzes über die Bauordnung (Bau O) vom 20.07.1990 sowie die nach § 57 des Gesetzes über die Bauordnung (Bau O) vom 20.07.1990 erforderlichen Fachunternehmen oder Fachleute zu stellen und zu benennen.

**10.35 Besetzung der Baustelle**

Der AN ist verpflichtet, personell und maschinell die Baustelle qualitativ und quantitativ so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße und fristgemäße Abwicklung der Arbeiten jederzeit gewährleistet ist. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des AG unverzüglich auszutauschen.

**10.36 Nachunternehmer**

Nachunternehmer sind auf Grund der kurzen Bauzeit und der Kompliziertheit des Vorhabens nur mit Genehmigung des AG zugelassen.

Leistungen anderer Unternehmer sind ausschließlich vom Bieter vertraglich zu binden, abzurechnen und zu beaufsichtigen.

**10.37 Baustellenbesprechung**

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

**10.38 Prüfungen**

Der Auftragnehmer hat die Güte seiner Arbeit, entsprechend ZTV, selbst zu prüfen und die Ergebnisse laufend der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

**10.39 Verdichtung**

Für die Verdichtung von geschüttetem und gewachsenem Boden und der Frostschuttschicht gelten die Werte der aktuellen ZTV-StB. Die Einhaltung der Tragwerte wird bindend vorgeschrieben.

**10.40 Hausanschlüsse**

Soweit in den technischen Vorbemerkungen nichts anderes bestimmt ist, hat der AN die von ihm montierten Leitungen bei Aufforderung mit der Hausentwässerung zu verbinden.

Die Hausanschlussaufmaße sind vom Kunden unterschreiben zu lassen und bis maximal 1 Woche nach Ausführung an den AG zu übergeben.

**10.41 Arbeitsunterbrechungen**

Der Auftraggeber kann über Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Meinung die Güte der Arbeit, z.B. wegen schlechter Witterungsbedingungen, gefährdet ist. Eine derartige vom Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrechung berechtigt den AN nicht zu Ersatzansprüchen. Sonstige Arbeitsunterbrechungen sind nur mit Genehmigung des AG zulässig.

Will der AN Behinderungen durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen. Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

Stillstandszeiten wegen Leitungsumverlegungen werden nicht gesondert vergütet.

**10.42 Nachtragsangebote**

Werden im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen gefordert, hat der AN auf der Basis des Hauptangebotes Ergänzungsangebote vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich durch Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des AG die Grundlagen des Preises für im Vertrag vorgesehene Leistungen ändern. Mehr- und Minderleistungen, die aus solchen Änderungen herrühren, sind prüfbar aufzugliedern. Der AN hat dem AG seine Kalkulationen für die Ergänzungsangebote entsprechend der Verordnung über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen (PR Nr.1/72 vom 06 März 1972, BGBl.I S 293) nach den Leitsätzen für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen auf Grund Selbstkosten (LSP-Bau) zu sichern.

Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind vor der Ausführung auf der Basis des LVs zu kalkulieren und in 3-facher Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Sie müssen eine genaue Leistungsbeschreibung, die voraussichtlichen Mengen und eine prüfbare Aufgliederung (Material-, Sach- und Lohnkosten) des geforderten Einheitspreises enthalten.

Nach Anerkennung durch den Auftraggeber werden sie Bestandteil des Bauauftrages und können zur Ausführung gelangen.

**10.43 Aufmaße**

Das Aufmaß erfolgt soweit möglich nach den Bauhöhenplänen/Werkplänen.

**10.44 Beizufügende Unterlagen bei Rechnungen**

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind in 2-facher Fertigung einzureichen. Sie müssen alle in der Mengenberechnung aufgeführten Maße enthalten.

**10.45 Abrechnungen (vgl. Nr. 15 ZVB/E)**

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaßen und Belegen, die gemeinsam von den Beauftragten der Vertragspartner vorgenommen werden und gegenseitig anerkannt sein müssen.

Die Aufmasse sind dem Baufortschritt unmittelbar folgend zu erstellen. Nicht mehr feststellbare Leistungen werden später nicht mehr anerkannt.

Eine rechtzeitige Durchführung der Aufmasse ist Sache des AN. Die Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen (Rechnungen, Massenermittlungen, Abrechnungspläne, Prüfprotokolle, Aufmassbelege und Lieferscheine) in DIN A4 geordnet vorzulegen.

Den Abschlagsrechnungen müssen Mengenermittlungen und Zeichnungen beiliegen, die auch für die Schlussrechnung verwendet werden können.

Rohr- und Fundamentgräben sind so lange offen zu halten, bis das gemeinsame Aufmass hergestellt worden ist.

Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen:

Ergänzend zu § 14 Nr. 1 u. 2 VOB/B wird folgendes festgelegt:

Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten, handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom AG beigestellte Stoffe.

Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der AG kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet. Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Der Abrechnung wird das Gewicht  $GA = GO * (1 - (U1 + U2 + U3 + \dots)) / (100 + NK)$  zugrunde gelegt.

Hierbei bedeuten:

GA = das zur Abrechnung zugrundezulegende Gewicht

GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge

U1, U2, U3 = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 % diese jedoch voll, berücksichtigt werden.

NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen

Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.

#### 10.46 Prüfung Schlusszahlung

Die Prüfung der Schlusszahlung durch die Bauleitung und die Überweisung des Restbetrages erfolgen vorbehaltlich des endgültigen Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüfungsorgane. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Verzicht auf den Einwand der weggefallenen Bereicherung, von den Rechnungsprüfungsorganen festgestellte Überzahlungen jederzeit zurückzuerstatten. Überzahlungen sind vom Empfang der Schlusszahlung an mit jährlich 4 v.H. zu verzinsen.

#### 10.47 Bauverzug

Bei Bauverzug verpflichtet sich der Auftragnehmer unter Ausnutzung aller Möglichkeiten, diesen bei Anweisung durch den Auftraggeber, z.B. durch:

- Überstunden
- Kapazitätzuführen von Maschinen und Arbeitskräften usw.
- Samstagsarbeit

wieder wettzumachen.

#### 10.48 Vertragsstrafen

Für die Überschreitung von Vertragsfristen wird Vertragsstrafe in Höhe von max. 5 % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge vereinbart.

#### 10.49 Schadenshaftung

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Schutzmaßnahmen sowie für die Folgen von Unfällen ist der AN allein verantwortlich.

Der AN trägt Schäden im Zusammenhang mit seiner Leistung allein.

#### 10.50 Abnahmeregeln

Vor Abnahme werden die nachstehenden beschriebenen Leistungen benutzt. Der Schutz und die Nutzung dieser Teile wird nicht gesondert vergütet. Hauptsammler/Nebensammler zur Ableitung von Wasser aus der Wasserhaltung und zur Schmutzwasserableitung.

Abnahmen erfolgen gemeinsam mit dem AG durch eine Abnahmeniederschrift.

**10.51 Gewährleistung**

Die Gewährleistung/Mängelansprüche beginnen mit der Abnahme (Teilabnahme) der Leistung. Sie endet (s. Pkt. 10.12) nach Abnahme des betriebs- und schlüsselfertigen Bauvorhabens. Der AN hat alle während des Baus sowie alle in der Abnahmeniederschrift und alle während der Gewährleistungszeit festgestellten und schriftlich angezeigten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für Mängel, die Leistungen von Subunternehmen betreffen. Er ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, die bei der Abnahme erkennbar waren, jedoch nicht beanstandet wurden.

Werden Mängel innerhalb einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist (spätestens nach 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mängelrüge) nicht oder ungenügend beseitigt, kann der AG diese Mängel auf Kosten des AN durch einen anderen Unternehmer beseitigen lassen oder einen der Wertminderung entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung in Abzug bringen. Dies gilt vor allem auch für die bei den Zwischenkontrollen festgestellten Mängel. § 14 Nr.3b VOL/B bleibt unberührt. Die Abnahme dieser Leistung erfolgt gesondert.

Ein Mangel gilt erst dann als behoben, wenn eine vollwertige vertragsgemäße Leistung erbracht ist.

Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Tauglichkeit oder Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, aber die Leistung vom Vertrag und von den Bauunterlagen abweicht, nicht zu erhalten ist oder wenn die erbrachte Leistung in jeder Hinsicht gleichwertig ist. Die Beweislast hierfür trägt der AN. Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung des Bauvorhabens stattfindet, damit etwaige Mängel festgestellt werden.

Der AG bestimmt den Termin und lädt hierzu mit angemessener Frist den AN ein. Das Ergebnis der Besichtigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

**10.52 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Schwierigkeiten aus dem Vertrag ist, bei Vorlage der Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO, der Sitz des zuständigen Gerichts des AG.

**10.53 Sonstige weitere besondere Vertragsbedingungen**

Nicht vollständig ausgefüllte, geänderte oder Zusätze enthaltende Angebote sind ungültig und schließen den Bieter von weiteren Verfahren aus. Das Angebot muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Für die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/C) gilt die neueste Ausgabe als gültigen Fassung im Sinne sämtlicher Vertragsunterlagen.

Das Angebot gilt als Einheitspreisangebot.

Vorgeschrieben wird ein Einheitspreisvertrag oder Werkvertrag. Einheitspreis für Maschinen und Stundenlohnarbeiten sind vorzusehen.

Die Preise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Bauzeit (Endabnahme).

Die Nummerierung der einzelnen Positionen im Angebot muss mit der Nummerierung des übergebenen Bieterverzeichnisses übereinstimmen.

Dem Bieter wird dringend empfohlen, vor der Angebotsabgabe die örtlichen Verhältnisse anzusehen. Er kann aus Nichterkenntnis später keine Nachforderungen ableiten.

Die Massen des Leistungsverzeichnisses sind für Materialbestellungen nicht verbindlich.

Bei Aufforderung im Datenformat DA 83 ist bei Angebotsabgabe das Angebot im Datenformat DA 84 abzugeben.

Die im Leistungsverzeichnis genannten Fabrikate dienen nur zur exakten Aussage über die zu kalkulierenden Qualitäten. Dem AN bleibt freigestellt, gleichwertige Fabrikate kostenlos anzubieten. Dieses entbindet ihn aber nicht von seiner Haftung.

Im Text des Leistungsverzeichnisses dürfen vom AN keine Streichungen, Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen werden. Etwaige nach Ansicht des AN örtlich bedingte Änderungen oder evtl. Verbesserungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis sind als Anlage in einem gesonderten Schreiben vollständig und einschließlich der Prüfung und Berechnung notwendigen technischen Angaben und Berechnungen gleichzeitig mit dem Hauptangebot vorzulegen.

**10.54 Ergänzung zu den Bewerbungsbedingungen:**

Bewerber für den Bau, Sanierung, Inspektion oder Reinigung von Entwässerungskanälen und -leitungen müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung - bestehend aus Fremd- und Eigenüberwachung - nachweisen. Die Anforderung der RAL Güte- und Prüfbestimmungen GZ 961 sind zu erfüllen.

Der Nachweis gilt als erbracht wenn das Unternehmen im Besitz des entsprechenden RAL Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ ist. Ersatzweise kann ein Fremdüberwachungsvertrag für die jeweilige Einzelmaßnahme vorgelegt werden. Dabei sind die Anforderungen der RAL Gütebestimmungen GZ 961 zu erfüllen.

**11. Termine- Ausführungsfristen sind Vertragstermine und gelten für alle Teilabschnitte bzw. Bauabschnitte.**

**Baubeginn: 21.07.2025**

Zwischenfrist:

**Bauende: 07.11.2025**

**Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Fertigstellungs- und Zwischentermine behält sich der AG die Berechnung von Vertragsstrafe oder Schadensersatz vor.**

**12. Sonstiges**

Die Baubeschreibung des Leistungsverzeichnisses ist zu beachten.

Diese Besonderen Vertragsbedingungen bestehen aus den Seiten Nr. 1 bis 13, sie werden Vertragsbestandteil. Sie werden mit der Unterzeichnung des Angebotes vollinhaltlich anerkannt.

Sofern im LV besondere Ansätze für die auf Grund der vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten und vereinbarten Leistungen fehlen, gehören die besonderen Leistungen unter den o.g. Positionen zur vertraglichen Leistung und sind mit in die EP der Positionen einzukalkulieren.

In die EP aller Bauteile einzurechnen sind die Mehraufwendungen des AN zur Trennung der Fraktionen von kontaminiertem / belastetem Material (radioaktiv, Z 2, größer Z 2 und größer) bei Aushub, Lagerung, Transport, Abrechnung usw.

**- Ende Weitere Besondere Vertragsbedingungen -**

**Zwickau, den 24.04.2025**

**gez. Wasserwerke Zwickau GmbH**

---

**- als Auftraggeber -**